

Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erscheinung wöchentlich am Samstag
Ergänzung: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Dr. Fritz, Berlin-Lichtenberg
Verwaltung: und Expedition: Berlin S. O. Spillergasse 6
Eink.: Hermanns-Buchhandlung: Karl Singer & Co., Berlin S. O. 13

Druckverlag: Carl Schöningh & Co., Berlin
Erscheinungsort: Berlin, Spillergasse 6
Erscheinungszeitpunkt: Samstag, den 22. September 1917

Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht für alle erwerbsfähigen Mitglieder, auch für die zur Arbeit Beschäftigten, ferner für die inaktiven Mitglieder. Um die Beitragsleistung sollte sich jeder Mitglied sofort bemühen, um die Organisation während des Krieges zu unterstützen, und begriffen hat, welche schwierigen Aufgaben der Organisation bevorstehen und dem es ernst ist mit dem Bestreben, der Organisation mit dem Besten zu dienen.

Aus der Brauindustrie.

Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

Die „Tageszeitung für Brauerei“, Nr. 208 vom 6. September, berichtet ausführlicher über die am 8. August in Berlin stattgefundenen Verhandlungen des Zentralausschusses der deutschen Brauindustrie im Beisein eines Stellvertreters des Reichskommissars für Rohstoffversorgung, über die wir in Nr. 36 nach der „Frankfurter Zeitung“ berichtet haben. Danach habe der Reichskommissar den maßgebenden Stellen mitgeteilt, er werde vom 15. September 1917 ab die Brauereien nur noch mit 50 Prozent der bisherigen Rohstoffmenge beliefern und gebe der Erzeugung Ausdruck, daß das Geberbe selbst den richtigen Weg für eine wirtschaftliche Fütterung dieser 50 Proz. zeigen werde; selbstverständlich ist, daß diejenigen Brauereien, die für Geereslieferungen und die Kriegswirtschaft arbeiten, in erster Linie weiter beliefert werden müssen. Andere anwendende Regierungsvertreter wiesen darauf hin, daß jetzt mit größter Eile die Rahmen für eine Zusammenlegung der Betriebe geschaffen werden müßte, die ja unbedingt notwendig sei, wenn anders bei der Einschränkung der Rohstofflieferung nicht ein großes Durcheinander entstehen sollte. Man möge sich beeilen, die Frage unverzüglich zu lösen und in der Zwischenzeit bereits dem Reichskommissar für die Rohstoffverteilung, wenn auch zunächst nur bezugsweise, die erforderlichen Vorschläge für eine zweckmäßige Verteilung der Kohlen zu machen, damit, soweit es im Bereiche des Möglichen liege, die Beschränkungen so wenig hart wie möglich seien.

Diese Erklärungen veranlaßten den Zentralausschuss für die Brauindustrie in Uebereinstimmung mit dem Landesauschuss für die Norddeutsche Brauereigenossenschaft zu dem sofortigen Beschluß, Versammlungen behufs Bezeichnung der örtlichen Zusammenlegungsbezirke, sowie Bestellung von Vertrauensmännern zum Zwecke der Errichtung von Bezirksausschüssen in Angriff zu nehmen zu lassen. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, die Betriebe zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung für die Stilllegung nicht in Frage kommen, und entsprechende Vorschläge über die danach zu treffenden Vereinbarungen wegen einer Stilllegung und Zusammenlegung der übrigen Betriebe des Bezirks zu machen. Gegen den Zusammenlegungsplan kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftliche Beschwerden an den zuständigen Landesauschuss eingelegt werden. Der Abschluß von Vertrauensverträgen und eventuell von Gesellschaftsverträgen wird empfohlen, um der beteiligten Brauereien die Zusammenlegung zu erleichtern.

Für Berlin und die Provinz Brandenburg fand die Versammlung am 4. September statt, es wurden sechs Zusammenlegungsbezirke gebildet und für jeden Bezirk ein Vertrauensmann und der Bezirksauswahl gewählt. In den Sitzungen der Bezirksauschüsse werden Vertreter der zuständigen Kriegsstellen zugezogen.

In dieser Zusammenlegungsorganisation schreibt das „Berliner Tageblatt“ vom 6. September, daß sie eine freiwillige ist und daß auf diesem Wege vielleicht am besten eine Regelung der Zusammenlegungsfrage gelingen wird. Sindende drückt dabei jedoch die Befürchtung der Selbstverwaltungskörper des Brauereigewerbes, also der Bezirke- und Landesauschüsse, trotz der Befreiung von Vertretern der Militär- und Zivilbehörden für die einzelnen Brauereibetriebe nicht. Ein Außersichtertum ist rechtlich sehr wohl möglich und insbesondere braucht sich ein durch Beschluß der Ausschüsse für die Zusammenlegung bestimmter Betriebe dem Votum nicht zu fügen. Praktisch würde allerdings ein solcher Widerstand nur schwer aufrechterhalten werden können, da der Rohstoffkommissar die Lieferungen an die dissentierenden Betriebe einstellen würde. Ganz ausgeschlossen ist trotzdem ein Weiterbetrieb solcher Brauereien nicht, da sie sich unter Umständen anderweitig Rohstoff beschaffen könnten. Die nächste Zeit wird zeigen, ob es der Brauindustrie gelingt, durch freiwillige Vereinbarung die Stilllegungsfrage zu regeln, oder ob dazu die rechtliche Grundlage einer Zwangsmaßnahmen erforderlich ist.

Zu der Zusammenlegung von Brauereibetrieben hat das Präsidium des Reichsausschusses der Kleinbrauer an das Reichsministerium des Innern und an den Kriegsausschuss der Deutschen Industrie in Berlin eine begründete Eingabe gerichtet, bei der in Aussicht stehenden Stilllegung bzw. Zusammenlegung mögliche Nachteile gegen die jetzt noch in Betrieb befindlichen Kleinbrauereien wachen zu lassen. In der Begründung wird u. a. gesagt, daß bei den Kleinbrauereien Kohlen nur zum Viechleben benötigt werden und auch Reiterparties durch Zusammenlegung nicht eintreten werden.

Am 10. September fanden im Reichsamt des Innern Verhandlungen statt, an denen nach Mitteilung vom Präsidium des Deutschen Brauerbundes Vertreter der Brauindustrie und des Gastwirts-gewerbes teilnahmen und folgende Punkte Stellen vertreten waren: Reichsamt des Innern, Reichsgericht, Reichsjustizamt, Reichsanwalt des Reichsausschusses, Reichskommissar für Rohstoffversorgung, Kriegsernährungsamt, Preuß. Zentralverwaltungsamt, Reichsministerium für Handel und Gewerbe, Vertreter der Bayerischen, Bismarckischen, Preussischen, Sächsischen Regierung, Ueber Bundesrat und Staatsrat wurde verhandelt. Es eine Einigung darüber erzielt wurde, ist aus dem Bericht nicht zu ersehen. Ueber die Zusammenlegung dürfte bis als vorläufiges Ergebnis wohl den folgenden Bericht anzusehen:

„Kommt eine vertragliche Einigung über eine als notwendig erkannte Zusammenlegung, in einem Zusammenlegungsbezirk nicht zustande, so soll nach den angelegten Richtlinien eine von dem Bundesrat zu ermächtigende Behörde nach Anhörung der Beteiligten eine Zwangsmaßnahmen mit Zwangsleistung für den betreffenden Bezirk errichten können. Der Zwang wird nur im Einzelfall und nur insoweit notwendig sein, als in dem betreffenden Bezirk ein Zusammenlegungsplan überhaupt nicht zustande kommt oder in seiner Ausführung scheitert. Zur Durchführung dieser etwaigen Zwangsmaßnahmen wurde allerorts die Zuständigkeit der betreffenden zivilen Landesbehörden festgestellt, da deren Sachverstand, Verantwortlichkeit und Möglichkeit der Ausführung auch für die weitere Uebertragung nach dem Krieges geschadet ist. Ohne die Zustimmung einer eogener Zustimmung mit den militärischen Behörden, namentlich den Kriegsausschüssen, angegeben, wurde damit, wie der vorschwebende Vertreter des Reichsamts des Innern ausdrücklich feststellte, die Durchführung — jedenfalls bei der Ausführung einer solchen Zwangsmaßnahmen — den Zivilbehörden zuzubehalten.“

Geeresverteilung in der Norddeutschen Brauereigenossenschaft.

Nach Mitteilung in voriger Nummer der „Verbandszeitung“ sollten, wie die Geeresverteilung des Deutschen Brauerbundes bekanntgab, vorerst 200 Tonnen Geeres an die Brauereien der Norddeutschen Brauereigenossenschaft zur Verteilung gelangen, darunter 100 Tonnen für Viechlieferung für das Feldweid, 50 für die Marine und 50 für die Küstungsindustrie. Für Geeres und Marine waren von den circa 700 Geeresbrauereien circa 200 Brauereien ausgewählt, und zwar solche, welche am 1. August mit

bestens 20 Proz. ihres Geeresbieres oder ihr Quantum ganz abgeteilt hatten. Gegen diese Art der Verteilung, die Berücksichtigung in weniger Betrieben, machte der Deutsche Brauerbund bei der zuständigen Intendantur des III. Armeekorps Bedenken geltend mit dem Hinweis, daß es nicht immer das Verschulden der Brauereien ist, wenn sie mit der Geereslieferung im Rückstande geblieben sind, sondern daß die ausreichenden Mengen nicht rechtzeitig abgerufen wurden. Die geringe in Betracht kommende Geeresmenge liegt es dem Deutschen Brauerbund aber nicht rüßig erweisen, den Einspruch gegen die von der Intendantur gewünschte Verteilung weiter zu verfolgen, da die 200 Tonnen auf das Kontingent angedreht werden und man auf baldige weitere Zuführung von Geeresgeeres rechnen. Von der Reichsgetreidestelle ist nun nach Mitteilung in der „Tageszeitung für Brauerei“ vom 11. September für die nächste Lage eine weitere Räte Geeresgeeres in Höhe von 10000 Tonnen bewilligt worden, die alsbald zur Verteilung gelangen wird, und zwar gleichmäßig unter Anrechnung der aus den 200 Tonnen bereits gelieferten Mengen.

Sie ist immer nur von Geeresgeeres die Rede. Aus nicht nach die Klärung der Frage der Verteilung der Brauereien, welche Sie für die Küstungsindustrie herzustellen haben, wie die Geeresverteilung des Deutschen Brauerbundes unter dem 1. September bekanntgab. Diese Frage kann aber nicht gut gelöst werden, ohne auch die Ueberverorgung für das Inland überhört zu regeln. Sie haben dazu das Nützte schon gesagt.

In einer Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Brauerbundes am 11. September wurde mitgeteilt, daß zur Versorgung des Geeres insgesamt wohl 30000 Tonnen zugeführt werden. Welche Mengen für die Versorgung der Gastwirte und der Küstungsarbeiter mit Bier zur Verfügung gelangen können, steht noch nicht fest. Abgemessen wurde zum Ausdruck gebracht, daß nur eine einigermaßen ausreichende, die verschiedenen großen Brauereigruppen unter Einschluß der Gastwirte-freundschaft berücksichtigende Versorgung mit Geeres geeignet ist, die dem Brauergewerbe drohenden schweren wirtschaftlichen Schäden zu verhindern.

In der Sitzung hätten auch die Befürchtung zum Ausdruck zu kommen, als ob beabsichtigt sei, die Kontingentierung fortzusetzen zu lassen, auf deren Beibehaltung das größte Gewicht gelegt werden müßte.

Geeresverteilung für die bayerischen Brauereien.

Die bayerische Landes-Getreidestelle macht in einem Rundschreiben an die Brauereien bekannt, daß auf das vom Bundesrat in seiner Höhe noch nicht festgesetzte diesjährige Geereskontingent für die Brauereien voraussichtlich schon in nächster Zeit Geeresverteilungen von vorläufig 10 Proz. des Friedenskontingents gemacht werden können. Nach Eröffnungen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern sich im Einklang mit den anderen Ministerien einverstanden an den Bundesrat gewandt mit dem Ersuchen, das Brauerkontingent baldigst und in demselben Umfang wie im Vorjahre zuzuwenden, da schon Geeres reichlich angeboten wird. Das Kontingent in Bayern betrug im Vorjahre 35 bzw. 30 Proz. Eine Rückumkehrung des Bundesrats ist nach nicht erfolgt.

Erhöhung des Brauerkontingents.

Ermittelt nach dem 1. August 1917 sind die Leistungen der Brauereien auf die Regelleistungen beschränkt und die Beiträge auf 10 v. H. des Grundlohns festgesetzt worden. Eine die Hälfte der Brauereiklassen haben jedoch die bisherigen oder einen großen Teil ihrer Rechnungen und ihrer bisherigen festgesetzten Beiträge beibehalten. Die wirtschaftliche Entwicklung während des Krieges ermög-

liche es den Klassen sogar, ihre gebliebenen Verhältnisse auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Das Bild hat sich jedoch seit Beginn des Jahres 1916 wesentlich geändert. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten.

Die Zahl der Kranken steigt von Woche zu Woche. Der Krankenzustand steigt von Woche zu Woche. Der Krankenzustand steigt von Woche zu Woche. Der Krankenzustand steigt von Woche zu Woche.

Es ist daher die sofortige Aenderung der Bestimmungen über Grundlohn und Beiträge erforderlich. Die Höchstgrenze des Grundlohnes muß auf mindestens 10 Mk. herabgesetzt werden.

Nach einer weiteren Aenderung, die durch die Kriegswirtschaft bedingt ist, wird notwendig. Die umstehenden Angelegenheiten sind nur mit einem Einkommen bis zu 200 Mk. jährlich veränderungslos.

Der Gesundheitszustand der Kranken ist bereits vor längerer Zeit an die Reichsregierung mit dem Ersuchen herangetreten, durch Bundesratsverordnung die Krankenzustandsgesetzgebung in dieser Weise zu ändern. Es scheiterte auch Erörterungen bei der Reichsregierung, und es scheint, als ob man den Wünschen der Krankenkassen und der Versicherten entgegenkommen will.

Es wird Aufgabe der Versicherten sein müssen, zu deren Nutzen die Sache zu verfolgen und eine wirksame Forderung der Krankenzustandsgesetzgebung zu verlangen.

Die Wochenhilfe des Hilfsdienstes.

Der Umfang der Wochenhilfe ist nicht festzulegen, weil der auf Grund der Kriegswirtschaftsbedingungen gegründete ist. Es wird also gefordert:

- 1. ein einseitiger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Prozent Markt.
- 2. ein Nebenlohn von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Eltern- und Kinderkosten für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit vor der Niederkunft fallen müssen.
- 3. ein Zuschlag von zwei Prozent zum Marktwert für die Schwangerschaftsbehandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.
- 4. für Hebammen, solange sie ihre Berufspflichten erfüllen, ein Zuschlag von einer halben

Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, im Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Es wird auf die Wochenhilfe hingewiesen. Es wird auf die Wochenhilfe hingewiesen. Es wird auf die Wochenhilfe hingewiesen. Es wird auf die Wochenhilfe hingewiesen.

Es kommt also nur auf die Tätigkeit im Hilfsdienst an, nicht auf die gebliebene Verpflichtung dazu.

Das Nachweises der sechsmonatigen Beschäftigung bedarf es für den Ehemann oder den außerrechtlichen Vater nicht, wenn er auf Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Hilfsdienst herangezogen ist.

Da die sechsmonatige Frist wird die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbundene Macht eingerechnet.

Hat der Ehemann oder der außerrechtliche Vater die Hilfsdienstfähigkeit zur Zeit der Entbindung unterbrochen, so jedoch innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Entbindung wieder aufgenommen, ist das Wochenlohn und Stillscheld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen.

Die wichtigste erwähnte sechsmonatige Frist verfließt bei einer vor dem 1. September 1917 liegenden Entbindung um die Zeit, die zwischen diesem Tage und der Entbindung liegt. Mit 3. 9. die Entbindung am 9. Juli erfolgt, so bedarf es nur einer hilfsdienstfähigen Tätigkeit von vier Monaten und 9 Tagen, erfolgte die Entbindung am 1. August, einer von fünf Monaten usw.

Liegt die Entbindung vor dem 9. Juli - dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, so erhalten die Wöchnerinnen von diesem Tage ab noch Wochenlohn oder Stillscheld für den Rest der acht bzw. zwölf Wochen. Erfolgte 3. 9. die Entbindung am 11. Juni, und bedarf es noch dem oben Gesagten nur einer Beschäftigung im Hilfsdienst von drei Monaten und 11 Tagen vor der Entbindung, wird noch für vier Wochen das Wochenlohn und für acht Wochen das Stillscheld gegeben.

Soweit wäre ja die Sachlage nun ganz klar, aber für die Gewährung der Wochenhilfe sind noch zwei weitere ganz wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die wirtschaftliche Lage des Ehemannes (außerrechtlichen Vaters oder der selbst im Hilfsdienst tätigen Wöchnerin) muß infolge der Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert haben und schließlich muß auch Bedürftigkeit für die Wochenhilfe bestehen.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage soll nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden und Voraussetzung in der Regel sein, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Verdienstform oder der Verdienstform gewechselt worden ist und daß sich die Einkommen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einkommen vermindert haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdienstfähigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während der Zeit vor der Hilfsdienstfähigkeit nicht feststellen, so können die einzigen zum Vergleich herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind. Dieses soll, sofern es für den Anspruch günstiger ist, auch dann gelten, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdienstfähigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

Ein Bedarfsnachweis für die Gewährung der Wochenhilfe soll in der Regel nicht angenommen werden bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepartners den Betrag von 200 Mk. übersteigt.

Bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen 100 Mk. und für jedes ihnen vorhandene Kind unter 15 Jahren um weitere 20 Mk., zusammen aber 200 Mk. übersteigt, außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst tätigen außerrechtlichen Vaters 200 Mk. übersteigt.

Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist bei denselben Stellen zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaftsbedingungen zu bewilligen ist. Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist bei denselben Stellen zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaftsbedingungen zu bewilligen ist.

Alles in allem wird die Verordnung eine Quelle vieler Unzufriedenheiten sein. Das Gute in ihr hätte eine bessere Regelung finden müssen.

Dem Weltkriege.

- Gestalten sind aus der Zahlstelle: Berlin: Max Gutschalk, Wilhelm Dietrich, beide Maschinenarbeiter, Brauerei Ragenhofer II; Karl Kahl, Brauer, Schultze 6; Karlsruhe: Rudolf Reicher; Karlsruhe-Ludwigshafen: Christian Schuh, Bierfahrer, Aktienbrauerei Ludwigshafen, Bernhard Schreiber, Müller, Weinmüllwerke Mannheim, Jakob Jäger, Bäcker, Philipp Werner, Bierfahrer, beide Edingen; München: Josef Rastert, Brauerei Branner, Schwaben; Neustadt a. Orla: Paul Keffel; Rothenheim: Josef Bauer, Brauer, Hofbräu; Stieglau: Gustav Scholz, im Lazarett gestorben; Stuttgart: Georg Kurz, Brauer, Döwli. Ihre ihrem Andenken!

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1916.

Die örtlichen Vereinigungen der Gewerkschaftskartelle haben ganz besonders unter der ungünstigen Einwirkung des langandauernden Kriegszustandes zu leiden. Diese Tatsache kommt in der Statistik über den Bestand und die Tätigkeit der Kartelle der freien Gewerkschaften im Jahre 1916, die von der Generalkommission in Nr. 35 des "Correspondenzblattes" veröffentlicht wird, noch schärfer als im Vorjahr zum Ausdruck. Von 611 in dem Verzeichnis eingetragenen Kartellen, an die Berichtsbogen versandt wurden, sind nur 469, 55 weniger als 1915, an der Statistik beteiligt. Das Verschwinden von Kartellen an der Statistik ist jedoch nicht gleichbedeutend mit deren Auflösung oder der Unterlassung jeder Tätigkeit. Vielmehr konnte die Ausfertigung der Berichtsbogen bei dem ewigen Wandel und Wechsel der Funktionäre und dem Fehlen genügender Unterlagen nicht erfolgen. In vielen Fällen ruht zwar die Tätigkeit der Kartelle, während der Zusammenkunft der Gewerkschaften fortbesteht. Aus allen diesen Gründen läßt sich zurzeit die Zahl der Kartelle nicht genau feststellen. Da es sich bei dem Ausfall der Kartelle hauptsächlich um kleinere handelt, so wird der Wert der Statistik, soweit der Kreis der erfaßten Mitglieder in Frage kommt, nicht in dem Maße beeinträchtigt, als es bei der geringeren Beteiligung der Kartelle an der Statistik erscheinen könnte.

Von 469 berichtenden Kartellen waren 1916 5846 Gewerkschaften angeschlossen, die zusammen 837 492 Mitglieder zählten. Die gleichen Kartelle hatten am 1. Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, 2 000 637 Mitglieder. Von dem Mitgliederbestand des Jahres 1916 kommen 4159 Mitglieder auf den Sächsischen Eisenbahnerverband, der mit 13 Zweigvereinen den berichtenden Kartellen angeschlossen ist, 883 303 Mitglieder gehören den freien Gewerkschaften an. Nach der Gewerkschaftsstatistik betrug die Mitgliederzahl der Zentralverbände am Ende des Jahres 1916: 944 575. Von diesem Bestande sind demnach 88,2 Proz. von der Kartellstatistik erfaßt worden gegen 88,4 Proz. im Vorjahr und 91,1 Proz. im Jahre 1915. Von den den Kartellen angeschlossen Mitgliedern der Zentralverbände kommen auf den Metallarbeiterverband 235 604, den Fabrikarbeiterverband 73 120, den Bauarbeiterverband 60 529, den Holzarbeiterverband 60 321 und den Transportarbeiterverband 57 617 Mitglieder. Diese fünf Verbände umfassen zusammen über die Hälfte des gesamten Mitgliederbestandes der Kartelle. Den Kartellen, die im Jahre 1915 über 25 000 Mitglieder hatten, gehören 1916 an: Berlin 138 001 (1915: 303 052), Danzig 47 522 (142 334), Dresden 46 161 (95 629), Leipzig 32 069 (76 186), München 30 086 (63 594), Nürnberg 21 246 (56 725), Frankfurt a. M. 12 914 (43 807), Stuttgart 16 333 (43 488), Chemnitz 16 751 (42 408), Bremen 12 617 (37 311), Hannover 13 982 (37 311), Breslau 12 740 (31 732), Köln 3365 (unvollständig) (31 178), Magdeburg 15 025 (30 766) Mitglieder. 52 im Geltungsbereich der berichtenden Kartelle bestehende Zweigvereine der Zentralverbände gehörten den Kartellen nicht an.

Eine für die Arbeiter sehr wertvolle Einrichtung bilden die Arbeitersekretariate und Nachsorgeanstalten der Kartelle. Der Kriegszustand hat ihren Wert noch erhöht und es war deren Aufrechterhaltung unter allen Umständen trotz finanzieller Schwierigkeiten durchaus geboten. Soweit Kartelle bei stark vermindertem Mitgliederbestande nicht in der Lage waren, aus eigenen Mitteln Arbeitersekretariate aufrechtzuerhalten, hat die Generalkommission Zuschüsse bzw. Darlehen zur Unterhaltung dieser Einrichtungen gewährt. Insgesamt wurden von den Kartellen 113 Arbeitersekretariate unterhalten gegen 115 im Vorjahre. Die Zahl der Nachsorgeanstalten hat sich erheblich vermindert, da ein großer Mangel an Betrieben besteht, die genügend Kenntnis von der sozialpolitischen Gesetzgebung besitzen, um in Rechtsprechungsfragen Auskunft und Beistand gewähren zu können.

Annahme. Von den 460 berichtenden Kartellen unterhielten nur 123 Rechtsauskunftstellen.

Die gewerbliche Tätigkeit der Kartelle ist während des Krieges fast völlig unterbrochen. Es wurden 410 allgemeine und 262 berufliche Versammlungen abgehalten. Die ersten beschäftigten sich hauptsächlich mit Fragen der Lebensmittelversorgung, ein Gebiet, das die Tätigkeit der Kartelle hervorragend in Anspruch nahm und sie vor schwierige Aufgaben stellte.

Die finanzielle Grundlage der Kartelle beruht in der Beitragsleistung der angeschlossenen Gewerkschaften, die in der Regel pro Jahr und Mitglied berechnet wird. Die Beitragsjahre bewegen sich im allgemeinen zwischen 20 Pf. und 2,50 Mk. Neben den Höchstjahren hinaus erheben Beiträge 6 Kartelle. Den höchsten Beitragssatz weist Rottorf mit 6,80 Mark auf. Es folgt Bernmerode mit 5,20 Mk., Hlensburg und Straßburg mit je 4,80 Mk., Lübeck mit 3,60 Mk. und Königsberg i. Pr. mit 3,40 Mk. Am häufigsten vertreten ist eine Beitragsleistung von 40 Pf., sie ist von 82 Kartellen festgelegt.

Angaben über die Kassenverhältnisse machten von den 460 an der Berichterstattung beteiligten Kartellen nur 446. Diese hatten zusammen eine Gesamteinnahme von 1 084 282 Mark und eine Gesamtausgabe von 1 137 530 Mk. Die Ausgabe überstieg die Einnahme um 53 248 Mk. Entsprechend dieser Mehrausgabe gingen die Kassenbestände dieser Kartelle von 654 652 Mk. am Schlusse des Jahres 1915 auf 601 404 Mk. am Schlusse des Jahres 1916 zurück. Von den Kartellen entfielen 531 693 Mk. auf Beiträge und 552 569 Mark auf sonstige Einnahmen. Unter den Ausgabeposten steht die Ausgabe für Sekretariate und Rechtsauskunftstellen mit 446 165 Mk. (1915: 448 277 Mk.) an erster Stelle. Diese Ausgabe hielt sich ungefähr in gleicher Höhe wie im Vorjahr. Der nächstgrößte Posten kommt dann auf Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle mit 165 296 Mark (119 677 Mk.). Für Derbergen und Arbeitsnachweise wurden 47 606 Mk. (38 006 Mk.) verausgabt. Die Pflege der Bildungsbestrebungen (Bibliothek, sonstige Bildungszwecke und Jugendbildung) erforderten eine Ausgabe von zusammen 120 756 Mk. (139 251 Mk.). Die Bewaltungsstellen betrugen 147 750 Mk. (180 906 Mk.). Von 35 Kartellen wurden im Jahre 1916 zusammen zur Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen (Kriegsfürsorge) 32 026 Mk. ausgebracht.

Die seit dem Jahre 1901 aufgenommenen Kartellstatistik weist, abgesehen von einigen ganz unbedeutenden Schwankungen, eine ständig steigende Finanzkraft der Kartelle auf. Den höchsten Stand nimmt das Jahr 1913 mit einer Einnahme von 2 143 101 Mk. und einer Ausgabe von 2 145 049 Mark ein. Diese Entwicklung beweist die ständig steigende Bedeutung der Kartelle im Rahmen der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung. Der Kriegszustand hat darin nichts geändert. Gingen auch die Einnahmen bei dem erheblich reduzierten Mitgliederbestande in der absoluten Höhe stark zurück, so ist im Gegensatz dazu die Einnahme pro Mitglied und Jahr berechnet, in den Kriegsjahren noch gestiegen. Für das Jahr 1916 beträgt dieser Satz 1,29 Mk. gegen 93 Pf. im Jahre 1913 und 61 Pf. im Jahre 1901. Diese Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kartelle ist ein neuer Beweis dafür, daß selbst bei der langen Kriegsdauer, der widesten Entschonung menschlicher Zerrüttungswut, die Lebenskraft der Gewerkschaften nicht gebrochen werden konnte. Noch steht der Gewerkschaftsbewegung jedoch eine weitere recht schwere Prüfung bevor, wenn das entsetzliche Ringen der Nationen beendet und mit dem Wiederaufbau des zerstörten und Niedergetretenen begonnen werden muß. Eine Aufgabe, deren endliche, baldige Inangriffnahme alle fühlenden Menschen innigst herbeisehnen, obschon sie harte Ansprüche an ausdauernde Arbeit an die Völker stellen wird. In diesem Friedenswerk werden die Gewerkschaften hervorragend beteiligt sein und den Kartellen wird dabei ein wesentlicher Teil der Tätigkeit zufallen. Ihre Aufgabe ist die Sammlung der Kräfte an den einzelnen Orten zu einem zielbewußten, planmäßigen Handeln zusammenzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgabe bedeutet die Mitarbeit der Kartelle an den Grundlagen zum machtvollen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneiederlagen.

† **Siefelsfeld.** Die Siefelsfelder Brauerei bewilligte eine Erhöhung der Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche ab 1. August.

† **Krotzschin.** Die Krotzschiner Brauerei Otto Geyner bewilligte eine weitere Feuerungszulage von wöchentlich 3 Mk. für alle männlichen und weiblichen Arbeiter.

† **Landshut in Bayern.** Die Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Feuerungszulage um 6 Mk. pro Woche ab 20. August.

† **Remel.** Die Remeler Aktienbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Feuerungszulage um 3,40 Mk. pro Woche für verheiratete männliche Arbeiter, um 1,90 Mark für ledige und um 2,20 Mk. für weibliche, rückwirkend ab 3. September.

† **Schwerin.** Die Brauereien in Schwerin bewilligten eine Erhöhung der Feuerungszulage um 2,50 Mk. pro Woche, der Heberstundenätze um 5 Pf. pro Stunde und für das Hausentwässern 60 Pf. mehr.

† **Ulm-Neu-Ulm.** Die Bewegung der Brauereiarbeiter sich durch das Verhalten des Spröckharts Rechtsanwalt Mühlhanser einen recht kritischen Verlauf zu nehmen. Es schien, als ob der Herr verjährt, die Sache möglichst lange hinzuziehlen. Es wurde unter anderem auch die Behauptung aufgestellt, daß in der Löwenbrauerei kein einziger organisierter Kollege mehr beschäftigt sei, ergo kommt für diesen Betrieb die Bewegung nicht mehr in Frage. Das Gegenteil dieser Behauptung ist richtig. In mühlhanser Brauerei sind sämtliche Arbeiter mit einer einzigen Organisation organisiert. Nachdem durch das Einwirken des Syndikus eine Verständigung nicht möglich war, mußte der Versuch gemacht werden, mit den einzelnen Brauereien Verhandlungen anzubahnen. Das Ergebnis dieser Bemühungen hatte vollen Erfolg, mit der fraglichen Brauerei wurde eine vollständige Einigung erzielt. Die

Fräurei-gesellschaft sowie die Löwenbrauerei in Neu-Ulm haben die Zulage wöchentlich um 6 Mk. und die Heberzulage pro Monat um 22 Mk. erhöht. Zu wünschen wäre allerdings, daß auch in der Heberzulage die Zulage allwöchentlich ausbezahlt wird. Desgleichen wurden die Heberstundenätze um 20 Pf. aufgebessert.

Obwohl diese Lohnzulage noch keinen gerechten Ausgleich dieser wohnsinnigen Feuerungsverhältnisse bildet, so haben die Brauereiarbeiter durch die Organisation immerhin annehmbare Zugeständnisse erreicht. Von den Kollegen müsse aber auch erwartet werden, daß sie der Organisation größeres Interesse entgegenbringen und einmütig dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beitreten. Hat doch diese Bewegung wiederum gezeigt, daß auch in Ulm der Boden zu zureichenden Verbesserungen der Lohnverhältnisse reif ist, wenn die Arbeiter den Wert der Organisation erkannt haben.

Mühlen.

† **Freslau.** Die Bordenmühle (Eigentum des bürgerlichen Breslauer Nonnensvereins) bewilligte ebenso wie alle anderen Breslauer Mühlen eine wöchentliche Zulage von 3 Mk. und erhöhte die Heberstunden des Wochentags auf 70 Pf. und des Samstags auf 75 Pf.

† **Falle.** Die Mühle Hildebrand bewilligte eine Erhöhung der Löhne um 5 Pf. pro Stunde, auch den Frauen.

† **Ulm-Mühlheim.** In Verhandlungen mit den Mühlen wurden die Grundlöhne für die Mühlenarbeiter um 7 Pf., die der weiblichen Arbeiter um 4 Pf. pro Stunde erhöht. Wo Ersatzkräfte nicht vorhanden sind, soll für entgangenen Urlaub Geldentschädigung gewährt werden.

Korrespondenzen.

† **Düsseldorf.** Die Zahlstelle beschloß, ab 1. Oktober 1917 den Beitrag einschließlich Lokalerbeitrag für jugendliche und weibliche Mitglieder auf 60 Pf., für alle übrigen Mitglieder auf 1 Mk. pro Woche zu bemessen.

† **Hamburg.** In der Versammlung am Sonntag, den 9. September, gab Limé Bericht von der erweiterten Bezirksleiterkonferenz. Nach lebhafter Diskussion wurde der Beschluß der Konferenz, wonach vom Beginn der 40. Beitragswoche 1917 ab für alle Beitragsklassen ein Ergänzungsbeitrag von wöchentlich 10 Pfennig erhoben wird, einstimmig angenommen. Einem Antrag von Koch, daß von der 40. Beitragswoche ab auch der Lokalerbeitrag für männliche Mitglieder um wöchentlich 5 Pfennig erhöht wird, wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Zum Ablauf des Tarifes in den Verbandsbrauereien mit dem 31. Dezember dieses Jahres berichtete Limé, daß, wenn von keiner Seite etwas unternommen wird, wir vom 1. Januar ab in eine tariflose Zeit eintreten. Eine Fortstands- und Verbandsamtenprüfung war der Ansicht, daß wir mit den Verbänden der anderen am Tarif beteiligten Organisationen in Verbindung treten müßten, um Verhandlungen mit den Arbeitgeberzweck einer eventuellen Befreiung anzubahnen. Von fast allen Rednern wurde der Antrag zugestimmt; dringend notwendig sei, daß durch Verhandlungen für die jetzige Staffelung der Löhne, Heberstundenbezahlung, Arbeitszeit und Entlohnung der Arbeiterinnen eine andere Regelung angestrebt wird. Der Vorsitzende berichtete dann über die Erhöhung der Feuerungszulagen in den Verbandsbrauereien. Weitere Eingaben über Erhöhung derselben sind an die Germania, Waldbrauerei und Produktion gerichtet, worauf Antworten aus die Organisation bis jetzt noch nicht erfolgt. Die Malzfabrik Rastefe erhöhte die Zulage um 2 Mk. pro Woche. Mit der Brauerei Forstmann soll auf Wunsch der Arbeiter ebenfalls darüber verhandelt werden. Durch ihre Arbeiterausschüsse wurden den Mühlen Hildebrand und G. S. Lange Wünsche auf Verbesserung der Arbeiterüberreicht. In der Mühle Hildebrand war dieses Vorhaben bis jetzt ergebnislos. Bei G. S. Lange erhielten die Kollegen dadurch wesentliche Verbesserungen im Lohn und Arbeitsverhältnis. Klagen über Nichtgewährung von Ferien in der Malzfabrik von Rastefe wurden durch Verhandlung mit Herrn Rastefe zur Zufriedenheit erledigt. Beschwerden in der Versammlung über Rißstände in der Winterhuder Brauerei wurden dem Arbeiterausschuss zwecks Regelung überwiesen. Neben die Entlohnung der Arbeiterinnen in der Löwenbrauerei wurde ebenfalls Klage geführt, auch darüber, daß diese die auf Grund der Gewerbeordnung am Sonntagabend eintretende 14 Stunde früher Feierabend in der Woche durch Heberarbeit ohne Bezahlung wieder einholen müssen. Eine Verhandlung des Vorstandes mit der Löwenbrauerei hat hierin eine Besserung bis jetzt nicht eintragen lassen.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage. Nachdem die anderen drei Brauereien die veränderte Zulage seit dem 1. August bezahnten, sträubt sich die Brauerei Doyer noch, die letzten 2 Mk. zu bewilligen. Das liegt aber an den Arbeitern selber, gehören noch nur noch 3 Kollegen unserem Verbande an. Die Versammlung hatte nun das Ergebnis, daß sich drei weitere Kollegen von Doyer anschließen liegen. Der Vorsitzende wurde beauftragt, nochmals mit der Betriebsleitung Rücksprache zu nehmen, es steht zu erwarten, daß jetzt die berechtigten Wünsche der Arbeiter erfüllt werden. Die Versammlung beschloß einstimmig, den Lokalerbeitrag auf 20 Pf. pro Woche zu erhöhen, um nach dem Siege auch finanziell gesichert zu sein. Einstimmig fand auch der Antrag des Vorstandes Zustimmung, wonach sich sämtliche Mitglieder verpflichten, den erhöhten freiwilligen Beitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt demnach vom 1. Oktober ab einschließlich Lokalerbeitrag: Heber 30 Pf., Weiblichen 1 Mk., unter 30 Pf. Weiblichen 20 Pf., für Frauen 30 Pf.

† **Idenburg.** Dem Obermatten, Wilhelm Goldberg, sind uns mitgeteilt, daß am Sonntag, den 14. Oktober, 3 Uhr, im Restaurant Wühlbauer neben dem Kurhaus in Idenburg eine Sommerversammlung stattfindet. Ausnahm gibt: Obermatten Wilhelm Goldberg, Herr West T. B. Etande, Deutsche Zeitungs 12.

† **Idenburg.** Eine gut besuchte Mitgliederversammlung am 12. August hat nach einem Bericht des Kollegen Limé

dem Bericht der erweiterten Bezirksleiterkonferenz bezüglich Kriegsbeitrag einmütig zugestimmt. Der Vorsitzende berichtete über Erhöhungen der Feuerungszulagen in der Brauerei Wahn in Oelrich sowie über eine Eingabe an die Brauerei Lorenz, diese zu erhöhen, die aber selber noch nicht beantwortet war. In der Diskussion wurde bedauert, daß die Frauen, die auch 5 Mk. pro Woche Zulage erhielten, immer noch der Organisation fernbleiben. Sollte die Firma Lorenz nicht bald eine Antwort geben, so müsse man die Sache dem Entscheidungsausschuß unterbreiten. Weiter wurde mitgeteilt, daß den Kollegen bei Lorenz schon seit Monaten der Hausstrom ohne jegliche Entschädigung entzogen sei. Klage geführt wurde noch über zu geringe Feuerungszulage in der Brauerei Triebsee. Damit bei der Zusammenlegung der Brauereien die Interessen der Arbeiter sowie Kriegsteilnehmer nicht vergessen werden, wurde der Vorsitzende beauftragt, mit Herrn Geheimrat Wahn diesbezüglich Rücksprache zu nehmen. Einem Kollegen wurden 20 Mk. Unterzahlung aus der Lokalkasse gewährt.

Kundschau.

Aus Industrie und Beruf.

† **Brauereien als kriegswichtige Betriebe.** Die Brauereien in Hamburg sind nach Ansicht des Schlichtungsausschusses als kriegswichtige Betriebe zu betrachten und darf daher kein Arbeiter ohne Abfertigung die Brauerei verlassen.

† **Zur Übertragung von Dauerkontingenten.** Hat der preussische Finanzminister unter dem 21. August 1917 einen Kundesatz an die Oberzolldirektionen gerichtet mit dem Ersuchen, die Amtsstellen anzuweisen, dauernde Kontingentsübertragungen vor der zu erwartenden gesetzlichen Regelung in den Fällen nicht mehr vorzunehmen, in denen nicht gleichzeitig das Brauereigrundstück mit übergeht, oder bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften sämtliche Aktien bzw. sämtliche Anteile nicht mit übernommen werden.

Der Antrag wurde von der Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft und wie folgt begründet: Der Erwerb von Brauereibetrieben ohne Grundstück hat in letzter Zeit sehr zugenommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird hiergegen aus weiten Kreisen des Brauereiwirtschaftes Stellung genommen, besonders vom Deutschen Brauer-Bund, vom dem Schutzverband der Brauereien, der Norddeutschen Brauereigemeinschaft und von dem Bunde der kleinen und mittleren Brauereien, während der Verband der übergrößen Brauereien dafür ist. Vor den Gegnern wird der Kauf der Brauereien der Güterlegung geadaptiert. Es wird verlangt, daß die zu veräußernden Kaufkontingente möglichst von Brauereien erworben werden, welche in der Nachbarschaft der veräußernden Brauerei gelegen sind, und daß die Erwerber die Verpflichtung übernehmen, die bisherige Kundenschaft des Veräußerers zu bedienen. Auch wird mit Rücksicht auf die enorme Preissteigerung, die infolge der geringen Betrag des einjährigen Kontingent-Höchstpreises, eine Preisbegrenzung verlangt. Eine gesetzliche Regelung erscheint dringend erforderlich.

† **Ungewissheit wird noch darauf, daß die bayerischen Generalammandats am 18. Juli 1917 im Sinne der Einjährigkeit des Brauereiausbaus angeordnet haben, daß alle Kontingentsübertragungen von Brauereien, auch wenn das Grundstück mit übergeht, von der Vermittlungsstelle genehmigt werden müssen.**

† **Ueber den Verkehr mit Getreide in Bayern aus der Ernte 1917.** erläßt die Bayerische Landes-Getreidestelle nachstehende Bekanntmachung: „Der Erwerb von Getreide aus der Ernte 1917 erfolgt ausschließlich durch die Landes-Getreidestelle, Geschäftsabteilung. Jeder andere Erwerb von Getreide, insbesondere jeder eigene Kauf durch Brauereien, Mälzereien, Gruppenmühlen, Malzfabriken, Malzgetreidefabriken, Preßfabriken usw. sowie jede Lieferung von Getreide an andere als die von der Landes-Getreidestelle, Geschäftsabteilung, bezeichneten Stellen ist verboten und zieht die Folgen der §§ 60, 70 und 79 der Reichs-Getreideordnung nach sich.“

† **Die Anmeldung sämtlicher Bierstiller ist angeordnet, um bei der Knappheit der Hopfenröhre der Spekulation und Anhäufung von Hopfenröhren entgegenzutreten.**

† **Verbesserung der Wasserkräfte durch die Mühlen.** Im Regierungsbezirk Cassel haben in einzelnen Kreisen die Behörden Verfügungen erlassen, aus denen hervorgeht, daß Mühlenbetriebe, denen Wasserkraft und die dazu gehörige Einrichtung zur Verfügung stehen, die Wasserkraft nicht genügend auszunutzen, insbesondere sollen zahlreiche Mühlen trotz der Ausnutzungsmöglichkeit durch Wasserkraft Dampfmaschinen in Betrieb halten. Im Interesse der Kostensparnis weisen nun die Behörden die Mühlenbesitzer darauf hin, Dampfmaschinen erst dann in Betrieb zu setzen, wenn die etwa vorhandenen Wasserkräfte voll ausgenutzt sind oder einer verfügen.

† **Die Schlichtung sämtlicher Kleinmühlen in Sachsen-Weimar** soll wegen Unzuverlässigkeit nach der Forderung eines Ministers in Aussicht genommen sein.

† **Schlichtung der kleinen Weinmühlen.** Die aus Baden, Provinz Sachsen, Brandenburg und Rheinland mitgeteilt wird, werden sämtliche Weinmühlen beiderseits geschlossen. Es sollen nur 10 große Fabriken beibehalten werden.

† **Der Weinwucher.** Erst jetzt wendet sich die Leichtigkeit in stärkerer Maße dem unerhörten Weinwucher zu, der in diesen Tagen am Rhein und an der Mosel vor den Augen aller Behörden, ja im Bewußtsein ihrer Vertreter getrieben worden ist. Die Weingroßhändler an ihrer Spitze der früheren Landwirtschaftsminister von Scharfener-Gieser, dessen großer Besitz an der Mosel liegt, und eine Gruppe von gewiegten Kommissionsräten haben in diesem Jahre bei den Weinversteigerungen im Randumrunden Millionen verdient; der Fall Eltville, wobei der Preis für die Fläche auf 81 Mk. imporatrischen wird, steht keineswegs vereinzelt da. Sie demoralisierend dieses Treiben gewirkt hat, geht schon am besten aus der Anzeige eines Kommissionsrats Karl Zedrich in der „Kölnischen Zeitung“ hervor, der sich damit empört, daß er die höchsten Preise, die je für Wein erzielt wurden, in der Auktion geboten hat. Die Versteigerungen sind nichts als der Deckmantel für einen ohne jede

Schon in aller Öffentlichkeit betriebenen Rohrer, der...
Werkzeug nur die ganz Wohlhabenden trifft. Werden...
gerade die kleinen Betriebe betroffen: am Rhein und an...
der Ruhr ist kaum noch eine Glanz des Heines und an...
„grobhütten“ Wachsens, das früher mit 80 und 90 Pf...
bezahlt wurde, unter 4 bis 5 Pf. zu erzielen.

Zur Lösung war den kleinen und mittleren Betrieben...
dieses Dreibes selbst unheimlich, sie hatten auch...
wenig davon, weil die Kommunisten mit ihren Betrieben...
im wesentlichen die Mietengewinne einziehen. Sie...
sind aber nun auch auf den Gehalt gekommen: die...
Mietenerlöse sorgen jetzt dafür, daß auch der...
kleine Arbeiter an dem Segen teilhaben darf. Mit...
wenigen Pfennigen 1904 wurden in den Verleierungen für...
110 000 Verleierter 13 521 000 Pf. erzielt, 1916 für 68 000...
Schlichter 12 Millionen! Und 1916/17 wurden für die...
Werte, die noch in den vergangenen Jahren mit 600-800...
Mark für das Fuder bezahlt wurden, 300-600 Pf. ge...
zahlt. Und wie immer bei solchen schmerzhaften Steige...
rungen, macht sich noch ein wilder Seitenhandel hinein, der...
bis ins Ungeheure verheert.

Jetzt wird eine Verhandlung des Reichstages ver...
anfaßt, die Verleierungen verbietet, soweit es sich...
nicht um eigene Gewinne handelt. Hierdurch sollen die...
wilden Verleierungen unmöglich gemacht werden, die...
in letzter Zeit in steigendem Maße von Parteien ver...
anstaltet worden, die im Frieden mit dem Reichhandel...
nicht zu tun gehabt haben und die Verleierungen zu...
dem Zweck veranstalten, um sich übermäßige Gewinne...
in einer immer wichtiger werdenden Weise zu verschaffen. Da...
mitten sich den Sachverständigen die Befugnisse ge...
geben, höhere Bestimmungen und über die Verleierung...
eigener Gewinne zu erlassen. Dabei ist nicht hoch...
zu rechnen, daß die Verleierungen dieser Art, wie sie im Frieden...
üblich waren, aufhören werden. Der von vielen Seiten ge...
meinhin Spekulationsartikeln in Erzeugnissen der reinen...
Erde, die zu übermäßigen Preisen abgeschlossen sind und...
den Anhang für weitere Lieferänderungen abgeben...
sind, der Verleierungen entgegen, indem die vor Ertrag der...
Veränderung abgeschlossenen Verträge für nichtig...
erklärt werden sind. Verleierungen über Verleierungen an...
Gold, Silber, Kupfer und Zinn, sowie Eisen aus...
des Erbes 1917 sind erst von einem bestimmten Zeitpunkt...
ab zulässig, der von den zuständigen Behörden für die...
einzelnen Gewerkschaften bestimmt wird.

Wirtschaftspolitisches, Soziales.

Arbeitsvertrag der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften...
haben bei Verhandlungen mit den betriebl. Ge...
halten und der Arbeit Inhaber auf ihre Interessen...
in der dritten Vertragsphase. Die Fragen der Arbeitsverträge...
sollen auf die Realisierung übertragen werden. Bei der...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden. Bei der...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden.

Die Gewerkschaften sind immer weniger wieder ein...
decks, die sich nicht nur darauf beschränken, daß in diesem...
Recht der Kampf gegen die heimlichen Gewerkschaften...
mit anderen Mitteln geführt werden muß als bisher. Das...
überall in den Jahren mit der Ausübung unserer...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden. Bei der...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden.

Die Gewerkschaften sind immer weniger wieder ein...
decks, die sich nicht nur darauf beschränken, daß in diesem...
Recht der Kampf gegen die heimlichen Gewerkschaften...
mit anderen Mitteln geführt werden muß als bisher. Das...
überall in den Jahren mit der Ausübung unserer...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden. Bei der...
bestimmten Vertragsrealisation in Betrieben haben die Gewerkschaften...
sich für die Realisierung übertragen werden.

denen wegen jüngerer Verleierungsverhältnisse oder anderer...
wirtschaftlicher Hindernisse frische Rogermilch in Bedarfs...
gebiete nicht ausgeführt werden kann, bisher der mensch...
lichen Ernährung nicht dienende Rogermilchmengen auf...
dem Wege über die Trocknung dem Verbrauch im not...
leidenden Gegenden dienbar macht. Eine Trocknung von...
Rogermilch findet nirgends statt, eine Konkurrenz mit be...
stehenden Rogermilchfabriken in diesem Maß verbotlich ge...
wesen und kommt nirgends in Frage.

Gewerkschaften.

Eine nach Abschaffung „empfehlener“ Feuererzeug...
zulage. Urteil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8. Die...
Klägerin war bei der Beklagten als Buchbinderei...
hilfsarbeiterin tätig. Sie bezog zuletzt 24 Pf. Wochen...
lohn; außerdem erhielt sie von der Beklagten eine nach...
deren Ansicht freiwillig gewährte und jederzeit widerruf...
liche Feuererzeugzulage von monatlich 6 Pf. Die Klägerin...
bat nach ihrer Ausschreibung aus der Beschäftigung den...
Anspruch auf nachträgliche Erhöhung dieser Feuererzeug...
zulage um monatlich 4,50 Pf. auf 10,50 Pf. erhoben und...
den Mehrbetrag für die letzten vier Monate mit zusammen...
18 Pf. eingeklagt. Sie behauptet nicht, daß die Beklagte...
ihre diese Zulage versprochen oder auch nur in Aussicht ge...
stellt habe. Sondern vielmehr ihre Forderung auf den un...
streitigen Umstand, daß Ende Oktober 1916 zwischen einer...
Vertretung des Vereins Berliner Buchbindermeister und...
der drei großen Berliner Zeitungsbeiräte einerseits und...
den Vertretern des Verbandes der Hilfsarbeiter auf Grund...
von Verhandlungen über die Erhöhung der Feuererzeug...
zulagen für die Hilfsarbeiter von den Prinzipalvertretern...
im allgemeinen „eine Erhöhung von 75 Proz. der bisher...
zur Zahlung empfindlichen Feuererzeugzulagen“ zugestanden...
worden ist. Bei Anwendung dieser Erhöhung würde sich...
unstreitig der von der Klägerin geforderte Monatslohn von...
10,50 Pf. ergeben.

Die Beklagte hat bestritten, daß sie sich diesen Be...
schlüssen, die sie nur als Vorläufer und nicht als bindende...
Zulage ansieht, allgemein unterworfen habe; sie habe...
vielmehr ihre Feuererzeugzulagen nach der Beschäftigungs...
dauer ihrer Hilfsarbeiter abgestuft.

Bei dieser Sachlage entbehrt die Klageforderung der...
Begründung.

Aus dem Inhalt der gedachten Verhandlungen geht...
deutlich hervor, daß die Organisationsvertreter weder das...
Recht noch die Macht hatten, die einzelnen Mitglieder...
ihrer Verbände ohne weiteres auf die Feuererzeugzulagen...
und ihre Erhöhung zu verpflichten. Schon die bis dahin...
ausgeführten Feuererzeugzulagen waren zur Zahlung nur...
„empfehlend“. Solche „Empfehlung“ kommt mithin...
auch für die Erhöhung der Zulage nur in Frage. Es...
handelt sich also, wie die Beklagte zurecht ausgeführt...
hat, nur um Sachfrage. Es hand um Belieben der Be...
klagten, inwiefern sie diesen Vorschlägen nachkommen...
wollte. Selbst wenn sie überaus sich durch ihre Organi...
sationsvertreter hätte binden lassen wollen, wäre es noch...
mehr wie fraglich, ob eine solcher Abmachung Dritte (hier...
also die einzelnen Arbeiter) ohne weiteres ein Klage...
recht im Sinne des § 23 A.G.B. erlangen. Im vor...
liegenden Falle kommt hinzu, daß die Klägerin in die...
ihres Arbeitsverhältnisses niemals Ansprüche auf eine...
weitere Zulage erhoben, also sich auch nach durch ihr eigenes...
Verhalten mit Schaffung des bisherigen Lohnes von 6 Pf...
einander gezeigt hat. Endlich kann die Klägerin auch...
nicht behaupten, daß eine ihr allein von der Beklagten...
übertragen worden sei. Es liegt mithin auch kein Verstoß...
gegen Treu und Glauben seitens der Beklagten vor.

Gewerbegerichtliches.

Soldat, nicht Gewerkschaft. A. war bei der Firma A...
als Fuhrmann seit September 1914 tätig. Im April...
1916 wurde er als Soldat einbezogen, jedoch dem Betriebe...
genauhin belassen. Im Juli wieder er aus dem Betriebe (an...
gestrichelt durch Entlassung). Nach aber Soldat. Er erhob An...
sprüche auf Lohn und Abrechnungsberechnung für Juli 1913...
und auf eine Arbeitsberechnung für die Zeit von April...
1916. Die Klage wurde vom Gewerbegericht Ber...
lin mit folgender Begründung abgewiesen:

Der Kläger war vom 16. April bis zum 2. September...
1915 Soldat. Er war also auch Soldat in der Zeit, für...
die er Lohn und eine Arbeitsberechnung mit der Klage...
fordert. Die die Ausnahme des Kriegsdienstes bezeugt...
ist in solchen Fällen das Bestehen eines gewerblichen Arbeits...
verhältnisses ausgeschlossen. Wenn ein Soldat bei einer...
Firma, die im Interesse des Betriebes arbeitet, tätig ist, so...
kann er nicht als Soldat betrachtet werden. Der Rechtsgrund seiner Verpflich...
tung zur Arbeitsleistung ist dann nicht der Arbeits...
vertrag, sondern der militärische Befehl. Daraus hat in der Zeit, für die der Kläger Lohn verlangt...
ein gewerbliches Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien...
nicht vorgelegen. Folglich hat Kläger keinen Anspruch auf...
Lohn und Arbeitsberechnung.

Diese Entscheidung erhielt durch Urteil vom 6. November...
1916 die Bestätigung durch das Landgericht I Berlin...
das nach hinzugefügt: Durch die Einziehung zum Militär wird...
ein bestehendes gewerbliches Arbeitsverhältnis gelöst, da die...
Einziehung in diesem Verhältnis ist, als die Militärbehörde...
jeden Angehörigen nach Belieben anderweitig über den Dienst...
verpflichteten betreffen kann.

Verbandsnachrichten.

Ergebnisse der Verhandlungen der „Verbandsrat“...
Berlin 2. Z., Schillerstraße 611, Jenaerstr. 101, S. 101.

Ziel: Suche in der 38. Wochenbeilage...
Mitteilungen der Hauptverwaltung...
Jahresbericht der Verbandsverwaltung...
Einigen Zeilen, welche zur Aufklärung der...
über die Verbandsverwaltung nach besonderer...
Anforderung werden erbeten. Die Mitteilungen...
auf 10 Pf. angesetzt. Der Verbandsrat hat...
Angelegenheiten betreffen lassen. Der Verbandsrat.

Einladung der Fragebogen B. O. 17.

Die Fragebogen werden an die genaue Ausfertigung...
und Einreichung der Fragebogen, die oben links...
das Zeichen B. O. 17 tragen, hiermit erbeten.

Der Verbandsrat.

Erhöhter Lokalbeitrag. Die Zahlstelle Düsseldorf erhöhte den Lokalbeitrag...
für jugendliche und weibliche Mitglieder auf 10 Pf., für die...
übrigen Mitglieder auf 20 Pf. pro Woche.

Die Zahlstelle Frankfurt a. M. erhöhte den Lokalbeitrag...
um 5 Pf. pro Woche.

Die Zahlstelle Hamburg erhöhte den Lokalbeitrag von...
15 auf 20 Pf. pro Woche für männliche Mitglieder.

Die Zahlstelle Osnabrück erhöhte den Lokalbeitrag von...
10 auf 20 Pf. pro Woche.

Mit der erfolgten Genehmigung des Hauptverbandes...
ist der erhöhte Lokalbeitrag für alle betreffenden Mitglieder...
der Zahlstellen Pflichtbeitrag geworden.

Der Verbandsrat.

Eingänge der Hauptkasse vom 10. bis 16. September. Gesellschaftsbrauerei Augsburg 9170, Dresden 540; Berlin 720; Berlin 2408; Eberglöden 3.

Materialverband. Tabelle mit Spalten: Zahlstelle, Mitgliedschaften, Beitrag, etc.

Beiratsmitglieder. Tabelle mit Spalten: Name, Beitrag, etc.

Veranstaltungsanzeigen. Sonnabend, den 22. September. Burg, 8 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 23. Oktober. Jülicher, 2 Uhr: Deutsches Haus.

Freitag, den 29. September. Guben, 8 Uhr: Volksgarten, Großer Straße.

Nachruf. Auf dem Schlachtfeld fiel unser treuer Kollege Josef Bauer. Ein ehrendes Andenken bewahren. Die Zahlstelle Karlsruhe.

Nachruf. Nach kurzem Krankenlager starb am 1. September unser langjähriger Mitglied Jakob Hartmann. Ein ehrendes Andenken bewahren. Die Zahlstelle Karlsruhe.

Nachruf. Als weiteres Opfer des Völkerringens fiel unser langjähriger Mitglied Paul Seifert. Ein ehrendes Andenken bewahren. Die Zahlstelle Karlsruhe.

Nachruf. Er war ein tätiges Mitglied und ein treuer Kollege. Ein ehrendes Andenken bewahren. Die Zahlstelle Karlsruhe.

Interaktionspreis für Mitglieder und Zahlstellen. Mindestens 20 Pf. über 5 Zeilen jede Zeile 20 Pf. mehr.

Mein „Ideal“-Schuh. Mit 20 Nadeln, glattes Leder à 12,50 Pf., mit Leder und Rippen befüllt à 14,50 Pf.

2 Brauer, 1 Götthner. Für sofort gesucht. Lohn nach Vereinbarung. Schloßbrauerei Eberglöden, Eberglöden.

Maschinisten, mehrere Brauer. Für sofort gesucht. Lohn nach Vereinbarung. Brauerei Gries-Berlin, Werder a. Havel.